

LESEFASSUNG

Satzung über die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor der Universität Koblenz-Landau Vom 16. Dezember 2020* i.d.F. 26. Februar 2021**

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 16. Dezember 2020 die folgende Satzung über die Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor
- § 2 Inkrafttreten

§ 1

Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

(1) Die kollegialen Campusleitungen können

1. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden bei mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre,
2. Habilitierten und anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen nach mindestens 4-jähriger Bewährung in Forschung und Lehre, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss,
3. herausragenden Künstlerinnen und Künstlern nach mindestens 4-jähriger Lehrtätigkeit, wobei mindestens die Hälfte der Bewährungszeit an der Universität Koblenz-Landau erbracht worden sein muss,

auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie weiterhin an der Universität lehren. Bei der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an andere Personen muss der Nachweis habilitationsadäquater Leistungen durch zwei auswärtige Gutachten erbracht werden.

* Mitteilungsblatt 6/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 20f.

** Mitteilungsblatt 2/2021 der Universität Koblenz-Landau, S. 4

(2) Die Beurteilung der Bewährung liegt in der Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs. Das Verfahren zur Erarbeitung eines Vorschlags erfolgt anhand der in Absatz 4 aufgeführten Unterlagen

- a) durch den Fachbereichsrat oder
- b) einen Ausschuss ohne Entscheidungskompetenz zur Vorbereitung der Entscheidung des Fachbereichsrats oder
- c) einen Ausschuss mit Entscheidungskompetenz.

Im letztgenannten Fall müssen diesem Ausschuss mehrheitlich Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied der sonstigen Gruppen angehören (§ 72 Abs. 2 HochSchG). In besonderen Fällen kommt auch die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses nach § 89 HochSchG in Betracht.

(3) Im Falle einer Umhabilitation können Bewährungszeiten in Forschung und Lehre, die vor der Umhabilitation an einer anderen Universität erbracht wurden, mit angerechnet werden, sofern von der abgebenden Universität ein Gutachten über die Lehrleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten vorgelegt wird und eine Mindestzeit von zwei Jahren an der Universität Koblenz-Landau erbracht wurde.

(4) Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ist ferner

1. die Vorlage mindestens eines internen Gutachtens über die Lehrleistungen unter Berücksichtigung der Voten der Studierenden sowie ein externes Gutachten über die Forschungsleistungen. Die letztgenannte Voraussetzung gilt nicht für die Verleihung der Bezeichnung an herausragende Künstlerinnen und Künstler
2. eine Auflistung der im Bewährungszeitraum abgehaltenen Lehrveranstaltungen (mit Titel und Veranstaltungsart sowie geordnet nach Semestern)
3. die Vorlage eines Schriftenverzeichnisses, welches alle im Bewährungszeitraum erstellten Veröffentlichungen enthält. Dies gilt nicht für die Verleihung der Bezeichnung an herausragende Künstlerinnen und Künstler
4. eine abschließende Begründung des Ausschussvorsitzenden bzw. des Dekans, in der sämtliche für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ relevanten Informationen enthalten sind
5. die Befassung des jeweiligen Fachbereichsrats entsprechend § 86 Abs. 2 Nr. 10 und 12 HochSchG je nach Ausgestaltung des Verfahrens, d. h. Beschlussfassung oder zustimmende Kenntnisnahme vom Vorschlag eines Ausschusses mit eigener Entscheidungskompetenz
6. die zustimmende Stellungnahme des zuständigen Senatsausschusses gem. § 11 Abs. 6 Grundordnung (entsprechend § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft, frühestens am 01.01.2021, sowie mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Mainz, den 16. Dezember 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. May-Britt Kallenrode
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau